

FR_GERICHTE 604 2023 67 vom 6. März 2024

FR Kantonsgericht, 2024-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_604_2023_67

FR: FR_GERICHTE 604 2023 67 du 6 mars 2024

IT: FR_GERICHTE 604 2023 67 del 6 marzo 2024

Regeste

Urteil des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Gemeindesteuern

Erwägungen

E. 1.1

Gegen eine Veranlagungsverfügung oder eine Steuerrechnung betreffend Gemeindesteuern kann grundsätzlich zunächst Einsprache bei der Gemeindebehörde erhoben werden. Der entsprechende Einspracheentscheid ist dann durch Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar (Art. 42 Abs. 1 und 2 des kantonalen Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern [GStG; SGF 632.1]). Werden die Gemeindesteuern durch die Kantonale Steuerverwaltung erhoben, so sind die Rechtsmittel anwendbar, die für die entsprechenden Kantonssteuern gelten (Art. 42 Abs. 1bis GStG). Das Verfahren bestimmt sich durch die sinngemässe Anwendung der Rechtsmittelbestimmungen des Gesetzes über die Kantonssteuern und im Übrigen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Art. 42 Abs. 3 GStG).

E. 1.2

Im vorliegenden Fall geht es um Gemeindesteuern, welche von der Gemeinde selbst und nicht (aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung im Sinne von Art. 41 Abs. 3 GStG) von der Kantonalen Steuerverwaltung erhoben wurden.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 10 Die Beschwerde wurde frist- und formgemäss bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz erhoben und der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet.

E. 1.3

Es stellt sich die Frage, ob die Beschwerdeführer durch den angefochtenen Einspracheentscheid überhaupt beschwert sind. So führt die Gemeinde in ihren Bemerkungen aus, dass auf provisorischen Veranlagungen noch kein Zins berechnet werde und die definitive Zinsabrechnung erst nach Eingang der definitiven Veranlagung erfolge. Diese liegt zurzeit aber noch nicht vor. Da vorliegend streitig ist, ob auf der geleisteten Akontozahlung und Abrechnung der Gemeindesteuern 2020 ein Vergütungszins geschuldet ist, was von der Vorinstanz im angefochtenen Einspracheentscheid ganz grundsätzlich verneint wird, sind die Beschwerdeführer durch diesen ohne weiteres berührt, weshalb sie auch ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung haben. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.5

Prozent Verzugszins bei Betreibungen 5 Prozent Verzugszins auf nicht geleistete Anzahlungen 0 Prozent Nachdem der Staatsrat am 6. April 2020 die Verordnung über die befristeten steuerpolitischen Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronaviruskrise

(SGF 821.40.81) erlassen und den Aus- gleichszins (nicht den Verzugszins) für die Zeit von 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 auf 0 Prozent festgesetzt hatte, hat die Gemeinde beschlossen, für das Steuerjahr 2020 gänzlich auf Zinsen zu verzichten und aus diesem Grunde weder irgendwelche Zinsen zu verrechnen noch zu vergüten (vgl. die Mitteilung im Mitteilungsblatt [E. _____] von April/Mai 2021, abrufbar unter www.C._____.ch [...]). Ob dieses Vorgehen rechtens war, kann dahingestellt bleiben, war doch die Vorinstanz aus einem anderen Grund berechtigt, den zuviel bezahlten Steuerbetrag ohne Vergütungszinsen zurückzuerstatten.

4.2. Der bereits erwähnte Beschluss des Staatsrats über die Fälligkeit und den Bezug der Steuerforderungen sieht vor, dass nach erfolgter Veranlagung ein Verzugszins für nicht bezahlte oder zu spät bezahlte Akontozahlungen erhoben sowie ein Vergütungszins bei Rückerstattungen gutgeschrieben wird; die Bedingungen werden von der Finanzdirektion – in der ebenfalls bereits erwähnten Verordnung über den Bezug der Steuerforderungen – festgelegt (Art. 7 Abs. 2). Leistet eine steuerpflichtige Person unverlangte oder missbräuchliche Zahlungen, so kann der Mehrbetrag ohne Vergütungszins zurückerstattet werden (Art. 7 Abs. 3). Wie das Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG) findet auch der Beschluss des Staatsrats im Bereich der Gemeindesteuern sinngemäss Anwendung. Vorliegend leisteten die Steuerpflichtigen eine Akontozahlung für die Gemeindesteuern 2020 auf der Basis eines steuerbaren Einkommens und Vermögens, das bei Weitem nicht ihre tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten der Steuerperiode 2020 widerspiegelte. Dies weil der Betrag der erhobenen Akontozahlungen auf der Grundlage der letzten Steuerveranlagung festgesetzt worden war, als namentlich der Beschwerdeführer noch erwerbstätig war und keine namhaften Unterhaltskosten für die Privatliegenschaft anfielen. Die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Beschwerdeführer haben sich aber vom Jahr 2019 zum Jahr 2020 massgeblich verändert: Dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Rentenleistungen von insgesamt CHF 204'367.- (Code 1.110: CHF 167'140 + CHF 27'857; Code 3.110: CHF 2'370; Code 3.120: CHF 7'000) im Jahr 2019 (vgl. ordentliche Steuerveranlagung 2019) steht ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Rentenleistungen von insgesamt CHF 135'015.- (Code 1.120: CHF 6'032; Code 3.110: CHF 23'112 + CHF 16'002; Code 3.120: CHF 71'467 + CHF 18'402) im Jahr 2020 (vgl. provisorische Steuerveranlagung 2020) gegenüber. Kommt hinzu, dass die Steuerpflichtigen in den Jahren 2020 und 2021 ihre Privatliegenschaft renovierten (vgl. die Bemerkung auf der provisorischen Steuerveranlagung 2020) und im Steuerjahr 2020 unter Code 4.310 einen entsprechenden Abzug für Unterhaltskosten von CHF 167'005.- deklarierten (vgl. Steuererklärung 2020, namentlich auch die Beilage 4 zur Steuererklärung), der ihnen auch gewährt wurde (vgl. provisorische Steuerveranlagung 2020). In der Veranlagungsanzeige 2019 wurde ihnen unter diesem Titel nur der Pauschalabzug von CHF 3'884.- vom steuerbaren Einkommen abgezogen (vgl. die Bemerkung auf der ordentlichen Steuerveranlagung 2019). Damit steht dem steuerbaren Einkommen der Beschwerdeführer im Steuerjahr 2019 von CHF 187'459.- (vgl. ordentliche Steuer-

Kantonsgericht KG Seite 8 von 10 veranlagung 2019) ein steuerbares Einkommen im Steuerjahr 2020 von CHF 0.- gegenüber (vgl. provisorische Steuerveranlagung 2020). Dass der von ihnen für das Steuerjahr 2020 erhobene und geleistete Akontobetrag von CHF 21'187.15 übersetzt ist, hätte den Beschwerdeführern angesichts der konkreten Umstände auf- fallen müssen, immerhin deklarierten sie selbst am 14. Mai 2021 für das Steuerjahr 2020 ein steuerpflichtiges Einkommen von CHF 0.- und ein steuerpflichtiges Vermögen von CHF 1'494'819.-, was unter keinen Umständen eine mutmasslich geschuldete Steuerlast

auf Stufe der Gemeinde in dieser Höhe nach sich ziehen kann. Trotz dieser Umstände verzichteten die Beschwerdeführer darauf, die Gemeinde über die veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten in Kenntnis zu setzen, um tiefere Akontozahlungen zu erwirken. Vielmehr bezahlten sie den gesamten ihnen in Rechnung stellten Betrag. Dies mit der Folge, dass sie eine Akontozahlung leisteten, die fünfmal höher ist als der tatsächliche geschuldete Steuerbetrag. Einen Grund für ihre viel zu hohe Akontoleistung nennen die Beschwerdeführer nicht.

4.3. Nach Art. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) hat jedermann in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln (Abs. 1); der offenbare Missbrauch eines Rechts findet keinen Rechtsschutz (Abs. 2). Art. 2 ZGB ist eine Grundsatznorm, welche der Durchsetzung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit dient. Ihre Geltung erstreckt sich auf die gesamte Rechtsordnung mit Einschluss des öffentlichen Rechts sowie des Prozess- und Zwangsvollstreckungsrechts. Ein Rechtsmissbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will. Der Grundsatz von Treu und Glauben ist in jeder Instanz von Amtes wegen anzuwenden, was auch für die Frage gilt, ob ein Rechtsmissbrauch vorliegt (BGE 131 V 97 E. 4.3; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage 2020, Rz. 716). Die Beschwerdeführer haben keinen sachlichen Grund dargetan, weshalb sie – nicht nur auf Gemeindeebene, sondern auch auf Kantonsebene – Akontozahlungen geleistet haben, welche ganz offensichtlich viel zu hoch waren (Kantonsebene: CHF 23'873.40 anstatt CHF 3'982.10; Gemeindeebene: CHF 21'187.15 anstatt CHF 4'557.20). Angesichts der konkreten Umstände (veranlagtes Einkommen und Vermögen 2019: CHF 187'459.- resp. CHF 1'283'401.-; provisorisch veranlagtes Einkommen und Vermögen 2020: CHF 0.- resp. CHF 1'206'719.-) sowie der Argumentation im Einsprache- und Beschwerdeverfahren, die einzig darauf abzielte, einen Vergütungszins auf der Akontozahlung und der Abrechnung zu erhalten, ohne einen einzigen Grund zu nennen, weshalb es zu den zu hohen Akontozahlungen gekommen ist, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Beschwerdeführer beim Begleichen der Rechnungen betreffend Akontozahlungen von rein wirtschaftlichen Beweggründen leiten liessen, ist doch allgemein bekannt, dass zu hohe Akontozahlungen verhältnismässig gut verzinst werden. Da die Beschwerdeführer über entsprechende finanzielle Möglichkeiten verfügten, war es ihnen auch möglich, die ihnen in Rechnung gestellten, zu hohen Akontobeiträge ohne weiteres zu bezahlen und so einen Teil ihres Vermögens sicher und zu einem vorteilhaften Zinssatz bei den kantonalen und kommunalen Steuerbehörden "anzulegen". Ein solches Verhalten ist zwar aus wirtschaftlichen Gründen nachvollziehbar, widerspricht jedoch dem Grundsatz von Treu und Glauben und ist nicht zu schützen.

Kantonsgericht KG Seite 9 von 10 In Anwendung von Art. 7 Abs. 3 des Beschlusses des Staatsrats über die Fälligkeit und den Bezug der Steuerforderungen hat die Vorinstanz den Beschwerdeführern den zu viel geleisteten Steuerbetrag daher zu Recht ohne Vergütungszins zurückerstattet.

4.4. Bleibt zu erwähnen, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführern den ebenfalls geltend gemachten Vergütungszins für im Voraus bezahlte Akontozahlungen in Form eines Skontos von CHF 70.85 gewährt hat. Der angefochtene Einspracheentscheid ist daher zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

5. 5.1. Die Höhe der Verfahrenskosten wird nach dem Tarif der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz vom 17. Dezember 1991 (Tarif VJ; SGF 150.12) bestimmt (vgl. Art. 146 und Art. 147 des Gesetzes vom 23. Mai

1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Im vorliegenden Fall scheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf CHF 800.- festzusetzen. Diese Gerichtsgebühr ist den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen (vgl. Art. 131 Abs. 1 VRG) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. 5.2. Die unterliegenden Beschwerdeführer haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 10 von 10 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Gerichtskosten (Gebühr: CHF 800.-) werden A._____ und B._____ auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. IV. Zustellung. Der vorliegende Entscheid kann gemäss Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innert 30 Tagen seit Eröffnung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht in Luzern angefochten werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 6. März 2024/dki Der Präsident Die Gerichtsschreiberin

E. 2.1

In formeller Hinsicht wehren sich die Beschwerdeführer dagegen, dass bei der Kantonalen Steuerverwaltung die ordentliche Steuerveranlagung 2019 und die Steuererklärung 2020 eingeholt wurden, ohne jedoch konkrete Anträge zu stellen (vgl. act. 11).

E. 2.2

Dabei verkennen sie, dass die Sachverhaltsermittlung im Steuerveranlagungsverfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird. Dieser Grundsatz gilt aber nicht nur im Veranlagungs- und Einspracheverfahren, sondern auch im Beschwerdeverfahren. Danach sind die Untersuchungs- handlungen von Amtes wegen durchzuführen, soweit sie für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts erforderlich sind (ZWEIFEL/CASANOVA, Schweizerisches Steuer- verfahrensrecht, Direkte Steuern, 2008, § 24 Rz. 48). Einen entsprechenden Parteiantrag braucht es dafür nicht; auch muss den Parteien vor einer Untersuchungshandlung nicht das rechtliche Gehör gewährt werden. Für die Wahrung des rechtlichen Gehörs genügt es, wenn die Parteien die Mög- lichkeit erhalten, sich zum Beweisergebnis zu äussern. Diese Möglichkeit wurde den Parteien im vorliegenden Fall gewährt (vgl. act. 10, 11). Wie aus den nachfolgenden Erwägungen (vgl. namentlich E. 4.2-4.3) hervorgeht, dienen die einge- holten Unterlagen der richtigen und vollständigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts.

E. 3

Vorab ist festzuhalten, dass das vorliegende Beschwerdeverfahren einzig die Steuerperiode 2020 beschlägt. Es sind somit diejenigen gesetzlichen Bestimmungen anwendbar, die in diesem Jahr in Kraft standen. Im Folgenden werden die massgeblichen Bestimmungen in dieser Fassung zitiert.

E. 3.1

Für den Bezug der ordentlichen Gemeindesteuern setzt der Gemeinderat den allgemeinen Fälligkeitstermin und die Anzahl der Akontozahlungen fest, ausser der Bezug erfolgt durch die Kan- tonale Steuerverwaltung. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Kantonssteuer sinngemäss (Art. 44 Abs. 1 und 3 GStG). Aus den im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass der Ge- meinderat von

C._____ beschlossen hat, dass die Steuerpflichtigen zwischen 9 monatlichen Anzahlungen (Fälligkeit der ersten Steueranzahlungsrate: 31. Mai 2020) oder einer einzigen Zahlung (Fälligkeit: 30. Juni 2020) wählen können. Im letzteren Fall wird ein Skonto von 1.0 Prozent

Kantonsgericht KG Seite 5 von 10 pro rata temporis zum Abzug gebracht (vgl. Rechnung betreffend Akontozahlungen vom 17. April 2020, Beschwerdebeilage 1; vgl. auch Mitteilungsblatt [E._____] von Mai 2020, abrufbar unter www.C._____.ch [...]). Den Beschwerdeführern wurde für die mutmasslich geschuldeten Gemeindesteuern 2020 ein Akontobetrag von CHF 21'187.15 in Rechnung gestellt und ein Skonto von CHF 70.85 gewährt (vgl. Beschwerdebeilage 1). Es ist nicht bestritten, dass sich die Beschwerdeführer für eine einzige Zahlung entschieden und den Akontobetrag innert Frist bezahlten.

E. 3.2

Auf kantonaler Ebene ist der Bezug der periodischen Steuern in Art. 204 ff. des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) geregelt. Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) erfasst den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern nicht (vgl. Urteile BGer 2C_476/2021 vom 18. November 2021 E. 1.2.3 mit Hinweis; 2C_252/2021 vom 16. August 2021 E. 3). Gemäss Art. 204 DStG sind in der Steuerperiode Akontozahlungen für die geschuldeten Steuern auf dem Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital des Steuerjahres zu entrichten (Abs. 1). Die Kantonale Steuerverwaltung legt den Betrag der Akontozahlungen auf der Grundlage der letzten Veranlagung oder auf Grund einer Schätzung des voraussichtlichen Steuerbetrages für das laufende Steuerjahr fest (Abs. 2). Jede Akontozahlung wird mit dem Eintritt des Akontozahlungstermins fällig und ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten (Abs. 3). Auf den nicht bezahlten oder zu spät bezahlten Akontozahlungen wird ein Verzugszins zugunsten des Staates geschuldet (Abs. 5). Auf den im Voraus bezahlten Akontozahlungen wird der steuerpflichtigen Person ein Vergütungszins gutgeschrieben (Abs. 6). Art. 205 DStG bestimmt, dass nach Vornahme der Veranlagung der steuerpflichtigen Person die Schlussabrechnung eröffnet wird (Abs. 1). Bisher erfolgte Zahlungen werden an die veranlagte Steuer angerechnet (Abs. 2). Die Schlussabrechnung berücksichtigt die gutgeschriebenen Vergütungszinsen auf den im Voraus bezahlten Akontozahlungen sowie die geschuldeten Verzugszinsen auf den nicht bezahlten oder zu spät bezahlten Akontozahlungen (Abs. 3). Zuviel bezahlte Beträge werden mit einem Vergütungszins zurückerstattet (Abs. 4). Noch ausstehende Beträge werden mit Ausgleichszins ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin der Steuer nachgefordert (Abs. 5). Wird der in der Schlussabrechnung festgelegte Restbetrag nicht spätestens am dreissigsten Tag nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein Verzugszins geschuldet (Abs. 6). Die Festsetzung der Verzugs-, Ausgleichs- und Vergütungszinsen wurde vom Gesetzgeber an die Finanzdirektion delegiert (vgl. Art. 206 Abs. 1 DStG). Gemäss der Verordnung vom 7. November 2014 über den Bezug der Steuerforderungen für das vorliegend zur Diskussion stehende Steuerjahr 2020 (SGF 631.131) betragen die Zinssätze 3 Prozent (Verzugszins), 0 Prozent (Vergütungszins auf den im Voraus bezahlten Akontozahlungen), 3 Prozent (Vergütungszins für zu viel bezahlte Beträge) bzw. 1,5 Prozent (Ausgleichszins).

E. 3.3

Die Einzelheiten, insbesondere die Fälligkeitstermine, die Akontozahlungen und die Zinsen, sind im Beschluss des Staatsrats vom 13. Februar 2001 über die Fälligkeit und den Bezug der Steuerforderungen (SGF 631.13) festgelegt. Zu den Zinsen auf den Akontozahlungen sieht dieser in Art.

E. 3.4

Ausserdem hat der Staatsrat am 6. April 2020 die Verordnung über die befristeten steuerpolitischen Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronaviruskrise (SGF 821.40.81) erlassen und den Ausgleichszins für die Zeit von 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 auf 0 Prozent festgesetzt (Art. 2). Die Verordnung wurde per 31. Dezember 2020 wieder aufgehoben.

E. 3.5

Bleibt darauf hinzuweisen, dass die Steuern grundsätzlich aufgrund einer definitiven Veranlagung in Rechnung gestellt werden. Es kommt jedoch auch ein provisorischer Bezug in Frage, was sich im heutigen System der Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung geradezu aufdrängt. Grundlage dafür ist entweder eine provisorische Veranlagung, welche wesensgemäss ohne nähere Überprüfung die vom Steuerpflichtigen deklarierten Elemente übernimmt bzw. allenfalls sonst den mutmasslich geschuldeten Betrag festsetzt, oder aber die letzte Veranlagung. Dieser Bezug steht unter dem Vorbehalt der späteren definitiven Veranlagung sowie der entsprechenden Nachforderung oder Rückerstattung. Bei den periodischen Steuern ist auch die Erhebung von (termingebundenen) Akontozahlungen für das laufende Steuerjahr (nach Massgabe der letzten Veranlagung oder aufgrund einer Schätzung des voraussichtlichen Steuerbetrags) möglich, wie dies in der vorne dargelegten Regelung vorgesehen ist (vgl. ZWEIFEL/CASANOVA, § 29 Rz. 19 f.). 4. Die Beschwerdeführer kritisieren, dass ihnen auf der Akontozahlung und der Abrechnung der Gemeindesteuern 2020 keine Vergütungszinsen angerechnet wurden. 4.1. Zwar ist mit den Beschwerdeführern festzustellen, dass für das Inkasso der Gemeindesteuern sinngemäss die Vorschriften für die Kantonssteuer gelten. Die Gemeinden können aber nicht nur den allgemeinen Fälligkeitstermin und die Anzahl der Akontozahlungen (vgl. Art. 44 Abs. 1 GStG) autonom festsetzen, sondern auch – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – die Steuerfüsse der geschuldeten Gemeindesteuern (vgl. für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen namentlich Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 GStG) und die Zinsen (vgl. Art. 45 GStG). Zu den vorliegend im Streit liegenden Vergütungszinsen ist insbesondere hervorzuheben, dass die Bestimmungen über die direkte Kantonssteuer ausdrücklich vorsehen, dass auf den im Voraus bezahlten Akontozahlungen der steuerpflichtigen Person ein Vergütungszins gutgeschrieben wird (Art. 204 Abs. 6 DStG) und dass in der Schlussabrechnung nicht nur die bisher erfolgten Zahlungen an die veranlagte Steuer angerechnet, sondern auch die gutgeschriebenen Vergütungszinsen auf den im Voraus bezahlten Akontozahlungen berücksichtigt werden (Art. 205 Abs. 2 und 3 DStG). Ausserdem werden zuviel bezahlte Beträge mit einem Vergütungszins zurückerstattet (Art. 205 Abs. 4 DStG). In Anwendung dieser Bestimmungen hat die Kantonale Steuerverwaltung den Beschwerdeführern in der Steuerrechnung 2020 betreffend die direkte Kantonssteuer vom 16. Februar 2023 sowohl einen Vergütungszins auf der Akontozahlung (CHF 348.10) als auch einen Vergütungszins auf der Abrechnung (CHF 1'084.90) angerechnet.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 10 Die Gemeinde hat für das Steuerjahr 2020 die folgenden Zinssätze beschlossen und im Mitteilungsblatt (E. _____) von Mai 2020 (abrufbar unter www.C._____.ch [...]) publiziert: Vergütungszins für zuviel bezahlte Beträge 0.5 Prozent Ausgleichszins 0.5 Prozent Verzugszins für verspätete Zahlungen

E. 7

vor, dass nach erfolgter Veranlagung ein Verzugszins für nicht bezahlte oder zu spät bezahlte Akontozahlungen erhoben sowie ein Vergütungszins bei Rückerstattungen gutgeschrieben wird; die Bedingungen werden von der Finanzdirektion festgelegt (Abs. 2).
Leistet eine steuerpflichtige Per-

Kantonsgericht KG Seite 6 von 10 son unverlangte oder missbräuchliche Zahlungen, so kann der Mehrbetrag ohne Vergütungszins zurückerstattet werden (Abs. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.